



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1152 UK
17.09.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.4 – BS4400.27/391/4

München, 2. November 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten
Benjamin Adjei, Max Deisenhofer, Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE,
vom 15.09.2020
„Datenschutz in der digitalen Bildung“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

*„Um den Schulbetrieb während der Corona-bedingten Schulschließungen weiter aufrecht erhalten zu können, hat die Staatsregierung auf digitale Lösungen gesetzt. Dabei kam vor allem der Online-Lernplattform mebis, sowie der Videokonferenzplattform Microsoft Teams for education (folgend Teams) eine zentrale Bedeutung zu. Im Zuge der Nutzung wurden verstärkt Datenschutzbedenken in Bezug auf die Nutzung von Teams – gerade im Bildungssektor – lauter(<https://www.heise.de/hintergrund/Schule-digital-K-ein-Platz-fuer-Microsoft-4875272.html>), auch weil manche Schulen dauerhaft auf Teams setzen wollen.
<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-schulstart-2020-digitalisierung-corona-1.5009863>). Nicht erst das Urteil des EuGH, welches das Privacy-Shield Abkommen zwischen den USA und der EU für ungültig*

erklärt hat, sondern auch die fehlende Datenschutz-Folgenabschätzung und die noch ausstehende Prüfung durch die bayerischen Datenschutzbehörden, wirft gravierende Fragen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von Teams an Schulen auf.

*Darüber hinaus wurden erhebliche Sicherheitslücken bei mebis bekannt, (<https://0x90.space/post/mebis/>), welche erst nach über 90 Tagen behoben wurden. Obwohl sehr viele Schüler*innen in dieser Zeit intensiv die mebis-Plattform nutzten, wurden diese nicht darüber informiert, dass die Gefahr von Phishing-Angriffen bestand.*

Aufbauend auf der Anfrage von Max Deisenhofer zu Microsoft Teams (Drucksache 18/9297) fragen wir die Staatsregierung:

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1a: Privacy-Shield Urteil

1a) Welche Auswirkungen hat das Urteil des EuGH auf die Verwendung von Lernplattformen von US-Anbietern, wie dem Videokonferenzsystem Microsoft Teams an bayerischen Schulen?

Antwort zu Frage 1a:

Das Urteil des EuGH hat zu einer erheblich gesteigerten Rechtsunsicherheit bei der Verwendung von Plattformen von US-Anbietern geführt.

Formal ist ein Betrieb derartiger Plattformen auf der Basis von EU-Standarddatenschutzklauseln weiterhin möglich; allerdings verlangt der EuGH zusätzliche Garantien bei Datenverarbeitungen auf dieser Grundlage, wenn die Datenverarbeitung in einem Staat erfolgt, für den kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht.

Es gibt bislang keine belastbaren Aussagen der Datenschutzaufsicht oder anderer Stellen, welchen Inhalt diese Garantien haben müssen. Das StMUK steht diesbezüglich mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in laufendem Kontakt.

Frage 1b:

1b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass durch die Nutzung von US-Software (insb. Microsoft Teams) an Schulen keine Daten an US-Behörden übermittelt werden?

Antwort zu Frage 1b:

Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bislang auf der Grundlage von US-Recht – z. B. aufgrund des „Clarifying Lawful Overseas Use of Data“ (CLOUD) Act - Inhaltsdaten aus der Nutzung von MS Teams an bayerischen Schulen US-Behörden offengelegt wurden. Gleichwohl kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass US-Behörden Auskunftersuchen an die Fa. Microsoft richten.

Frage 1c:

1c) Wie wirkt sich das Urteil des EuGH auf die Suche nach einer dauerhaften Lösung für das Videokonferenzsystem für bayerische Lernplattformen aus?

Antwort zu Frage 1c:

Das Urteil des EUGH wird bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung für ein Videokonferenzsystem für bayerische Schulen berücksichtigt.

Frage 2a: Teams

2a) Von welcher Firma werden die Server gehostet, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden?

Antwort zu Frage 2a:

Microsoft Teams wird von Microsoft aus eigenen Rechenzentren bereitgestellt.

Frage 2b:

2b) In welchem Land befinden sich die Server, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden?

Antwort zu Frage 2b:

Die Rechenzentren befinden sich in Europa (Niederlande und Irland).

Frage 2c:

2c) In Ihrer Antwort auf Frage 5 zu Drs. 18/9297 beschreibt die Staatsregierung, dass Teams nur für weiterführende Schulen verwendet werden soll, wie erklärt die Staatsregierung, dass es dennoch zu einer Verwendung von Teams an Grundschulen in Bayern kam?

Antwort zu Frage 2c:

In den Registrierungsdaten, die dem Staatsministerium vorliegen, befindet sich keine Grundschule.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass Grundschulen Microsoft Teams for Education auf der Basis anderer Lizenzen nutzen, die ihnen z. B. vom Sachaufwandsträger zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3a: Standarddatenschutzklauseln

3a) Wie bewertet die Staatsregierung die Online Service Terms von Microsoft, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der DSGVO und dem Urteil des EuGH?

Antwort zu Frage 3a:

Unter den Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ist umstritten, ob ein datenschutzgerechter Einsatz von Microsoft Office 365 auf der Grundlage der Online Service Terms von Microsoft möglich ist. Die Bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden haben hierzu erklärt, dass sie mit der gesamten Datenschutzkonferenz darin übereinstimmen, dass die Rechtsunsicherheiten im datenschutzrechtlichen Umgang mit Microsoft Office 365 zeitnah beseitigt werden müssen (vgl. die gemeinsame

Pressemitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland vom 02.10.2020).

Dieser Auffassung schließt sich das Staatsministerium an.

Frage 3b:

3b) Sind nach Einschätzung der Staatsregierung weitere Maßnahmen notwendig, um den Vorschriften der DSGVO und dem EuGH-Urteil zu entsprechen?

Antwort zu Frage 3b:

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1a.

Frage 3c:

3c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, wenn keine dieser weiteren Maßnahmen möglich sind bzw. umgesetzt werden können?

Antwort zu Frage 3c:

Sollte sich abschließend herausstellen, dass die Nutzung eines Produkts für einen bestimmten Zweck nicht im Einklang mit dem geltenden Recht möglich ist, müssen die betroffenen Datenverarbeitungen so umgestellt werden, dass sie den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechen.

Frage 4a: *Datenschutz*

4a) Wie bewertet die Staatsregierung die weitere Verwendung von Teams unter dem Aspekt der fehlenden formellen Bewilligung durch die Datenschutzbehörden?

Antwort zu Frage 4a:

Eine „formelle Bewilligung“ durch die Datenschutz-(aufsichts-)behörden für den Einsatz bestimmter IT-Produkte ist im Datenschutzrecht nicht vorgesehen.

Frage 4b:

4b) Welche Daten werden nach Erkenntnis der Staatsregierung durch die Nutzung von Teams an Microsoft übertragen?

Antwort zu Frage 4b:

Beim Anlegen der Konten werden die ersten vier Buchstaben von Vor- und Nachnamen, der Hashwert einer Referenz-ID (zur Zuordnung bei erneuter Einspielung) sowie Klassen- und Unterrichtsdaten (zur Anlage der Team-Räume) an Microsoft übertragen. Dazu kommen die von den Nutzern bei der Verwendung von Microsoft Teams hochgeladenen oder eingegebenen Daten und die anfallenden Nutzungsdaten.

Frage 4c:

4c) Wie genau erhöht die „Voreinstellung aller Schülerkonten als Minderjährige“ den Datenschutz (Antwort zu Frage 1a), b) und 4))?

Antwort zu Frage 4c:

Die Eigenschaft „ageGroup = not Adult“ bedeutet lt. Herstellerangaben: „Der Benutzer stammt aus einem Land oder einer Region, das oder die über entsprechende gesetzliche Vorschriften verfügt (USA, Großbritannien, Europäische Union oder Südkorea), und das Alter des Benutzers liegt über dem Kinderalter (des Landes) und unter dem Erwachsenenalter (wie von dem Land oder der Region festgelegt) Teenagern gelten also in der Regel in Ländern mit gesetzlichen Vorschriften als notAdult.“ (Quelle: <https://docs.microsoft.com/de-de/graph/api/resources/user?view=graph-rest-1.0>)

Die Eigenschaft „consentProvidedForMinor“ = 1 bedeutet: „Es wurde die Erlaubnis erteilt, dass der Benutzer über ein Konto verfügen kann.“ (Quelle: <https://docs.microsoft.com/de-de/graph/api/resources/user?view=graph-rest-1.0>)

Die Einstellung eines Kontos als Minderjährigenkonto bewirkt, dass im Rahmen von Einverständniserklärungen des elterlichen Konsenses abgefragt wird. Eine entsprechende Vorkonfiguration der regelmäßig von Minderjährigen genutzten Schülerkonten trägt damit zur Sicherstellung wirksamer, datenschutzkonformer Einwilligungen und damit zum Datenschutz bei.

Fragen 5a: *Datenschutz II*

5a) Weshalb wurde vor der Einführung von Teams keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen?

Antwort zu Frage 5a:

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schreibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn eine Datenverarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Dies ist nach der DSGVO insbesondere dann der Fall, wenn die Datenverarbeitung

- systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO oder von

personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO oder

- die systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

zum Gegenstand hat.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mit der sog. „Bayerischen Blacklist“ (Stand: 1. März 2019; abrufbar unter

<https://www.datenschutz->

[bayern.de/datenschutzreform2018/DSFA_Blacklist.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/DSFA_Blacklist.pdf)) eine Liste weiterer

Verarbeitungsvorgänge erlassen, bei denen typischerweise eine

Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist.

Die vorgesehene Nutzung eines verbreiteten Videokonferenzwerkzeugs entspricht weder unmittelbar den in der „Blacklist“ genannten Fallgruppen und Beispielen, noch liegt eine vergleichbare Gefährdungslage vor.

Von einer freiwilligen, nicht gesetzlich vorgegebenen DSFA wurde wegen Eilbedürftigkeit abgesehen.

Frage 5b:

5b) Welchen Zweck verfolgt die Einholung der Einwilligung der Eltern für die Nutzung von Teams, wenn diese aufgrund der fehlenden Alternativen faktisch einwilligen müssen, wenn sie nicht wollen, dass ganze Klassen keine Home-Schooling-Möglichkeit erhalten?

Antwort zu Frage 5b:

Für den Einsatz von Videokonferenztools im Rahmen schulischer Lernangebote gab es im Schuljahr 2019/20 noch keine Rechtsgrundlage. Mit KMS vom 13.05.2020, Az. I.4- BS1356. 5/158/77, wurde allen weiterführenden Schulen in Bayern das Angebot zur Nutzung von Microsoft Teams for Education unterbreitet. Dabei wurden Schulleitungen und Lehrkräfte explizit darauf hingewiesen, dass die Nutzung der bereitgestellten digitalen Werkzeuge durch Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freiwillig ist und alternative Kommunikationskanäle vorzuhalten sind. Die von den Schulen einzusetzenden „Eltern- und Schülerinformationen zur Nutzung von Microsoft Teams for Education an

der Schule“ (einschließlich Einwilligungserklärung) sehen neben einem deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit zur Nutzung des Angebots auch die von den Schulen zu ergänzende Angabe alternativer Kommunikationswege vor.

Frage 5c:

5c) Plant die Staatsregierung Softwareprodukte (insb. Office-Produkte und Videokonferenztools) aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken im Bildungsbereich komplett zu ersetzen?

Antwort zu Frage 5c:

Mit Ausnahme der pandemiebedingt temporär den weiterführenden bayerischen Schulen zur Verfügung gestellten Möglichkeit, Microsoft Teams for Education zu nutzen, erfolgt die Beschaffung des Schulaufwands und damit auch der Softwareausstattung für die schulische Infrastruktur zuständigkeitsgemäß durch die Schulaufwandsträger. Bezüglich Microsoft Teams wird auf die Antworten zu Frage 6 verwiesen.

Fragen 6a: Teams Alternativen

6a) Wie weit ist die Staatsregierung bei ihrer Suche nach einer dauerhaften Lösung für Videokonferenzsysteme an bayerischen Schulen?

Antwort zu Frage 6a:

Der Beschaffungsvorgang befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Frage 6b:

6b) Welche Bedeutung spielt Open Source bei der Suche nach einer dauerhaften und datenschutzkonformen Alternative zu Teams?

Antwort zu Frage 6b:

Da sich der Beschaffungsvorgang noch in Bearbeitung befindet, liegt zu dieser Frage noch kein abschließendes Ergebnis vor.

Frage 6c:

6c) In ihrer Antwort auf die Fragen 2a) und b) zu Drs. 18/9297 verweist die Staatsregierung auf die begrenzte Vertragslaufzeit bis maximal Ende 2020, hat die Staatsregierung Kenntnis von staatlichen Schulen in München und Nürnberg, die wie städtische Schulen in München, dauerhaft auf Teams setzen wollen?

Antwort zu Frage 6c:

Auf die Antwort zu Frage 1a sowie auf die jeweils zuständigen Schulaufwandsträger wird verwiesen.

Fragen 7a: Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform

7a) Was waren die Gründe dafür, dass die Behebung der vom Hackerverein 0x90.space aufgedeckten Sicherheitslücken bei mebis länger als die gesetzte Frist von 90 Tagen gedauert hat?

Antwort zu Frage 7a:

Die zeitliche Verzögerung beruhte auf einem Versehen bei der Bearbeitung der an mit unterschiedlichen Emails eingegangenen Hinweise von 0x90.space e. V.

Frage 7b:

7b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um in Zukunft Sicherheitslücken schneller beheben zu können?

Antwort zu Frage 7b:

Primäres Ziel ist es, lediglich Web-Anwendungen bereitzustellen, die frei von Sicherheitslücken sind. Die „IT-Sicherheitsrichtlinien für die bayerische Staatsverwaltung BayITSiR-14 – Sicherheit von Web-Anwendungen der Bayerischen Staatsverwaltung“ beschreibt daher die Mindestanforderungen für die Sicherheit von Web-Anwendungen, die von der bayerischen Staatsverwaltung entwickelt, beschafft und betrieben werden, und die damit erforderlichen Rollen.

Um hinsichtlich der Bereitstellung der Angebote von mebis das Auftreten von Sicherheitslücken zukünftig vermeiden zu können, soll die Frequenz von Sicherheitstestungen erhöht werden. Eine alle Anwendungen umfassende Testung wurde umgehend veranlasst. Ergänzend wurden am ISB definierte Kommunikationsprozesse optimiert, um auf Hinweise zu sicherheitsrelevanten Problemen schneller reagieren und ggf. auftretende Sicherheitslücken umgehend beheben zu können.

Frage 7c:

7c) Plant die Staatsregierung in Zukunft gezielt mit Vereinen wie dem CCC oder 0x90.space zusammenzuarbeiten, um Sicherheitslücken schneller finden und schließen zu können?

Antwort zu Frage 7c:

Die Medienabteilung des ISB nimmt alle Hinweise zu möglichen Sicherheitslücken auf und überprüft diese eingehend. Eine Kooperation mit 0x90.space e. V. ist bislang nicht vorgesehen, da die Überprüfung von Webanwendungen im Rahmen des Bayern-CERT durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) geleistet wird.

Fragen 8a: *Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform II*

8a) Wie bewertet die Staatsregierung die vom Verein 0x90.space gefundenen Sicherheitslücken?

Antwort zu Frage 8a:

Die von 0x90.space gemeldeten Schwachstellen wurden als behebensrelevant und z. T. als sicherheitskritisch bewertet.

Frage 8b:

*8b) Weshalb hat die Staatsregierung die Schüler*innen nicht über die Sicherheitslücken und die dadurch entstandene Gefahr von Phishing Angriffen informiert?*

Antwort zu Frage 8b:

Aus der Veröffentlichung der Sicherheitslücke hätte die Gefahr resultiert, dass diese tatsächlich ausgenutzt wird.

Frage 8c:

8c) Kann die Staatsregierung mit Sicherheit ausschließen, dass die Sicherheitslücken von Dritten ausgenutzt wurden?

Antwort zu Frage 8c:

Die Medienabteilung des ISB hat – auch über den mebis-Support – während des gesamten Zeitraums keine Rückmeldung erhalten, die annehmen ließe, dass die Sicherheitslücke ausgenutzt wurde. Das Staatsministerium teilt diese Einschätzung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazolo
Staatsminister